

Herausgeber und verantw. Redakteur: 127
Karl H o n a y

Wien, am Donnerstag, den 3. Mai 1928

Ein neues Theatergesetz in Wien. Das Theater- und Vergnügungswesen ist derzeit durch eine Reihe von Vorschriften geregelt, die der Mehrzahl nach viele Dezemien alt sind. So ist das eigentliche Theaterwesen geregelt in der Theaterordnung von 1850, die Veranstaltung von sonstigen Produktionen und Schaustellungen in einem Hofkanzlei-Präsidialdekret von 1856, die Abhaltung von Tanzmusiken in einem Hofkanzlei^{dekret} von 1827. Nur das sogenannte Theaterbaugesetz ist jüngeren Datums und zwar aus dem Jahre 1911. Alle diese Materien sollen in einem einheitlichen Gesetz geregelt werden, dessen Entwurf vom Magistrat ausgearbeitet wurde.

Während nach den bestehenden Vorschriften nicht nur die Theater-Unternehmungen, sondern jede, auch die kleinste und einmalige Veranstaltung zu Vergnügungszwecken, einer besonderen behördlichen Erlaubnis (Produktionslizenz) bedarf, soll nach dem Entwurf die Konzessionspflicht beschränkt werden auf die grossen Unternehmungen, Theater, Variete (Kabarett) und Zirkusse, bei denen sie durch öffentliche Rücksichten, insbesondere aber durch Rücksichten auf das Personal, das durch schlecht fundierte leichtfertige Gründungen schwer geschädigt werden kann, gerechtfertigt ist. Die übrigen Veranstaltungen zu Vergnügungszwecken sollen keiner besonderen behördlichen Erlaubnis mehr bedürfen, sie müssen aber, damit die aus Sicherheitsrücksichten gebotenen Vorkehrungen behördlich vorgeschrieben werden können, beim Magistrat angemeldet werden. Der Entwurf zählt diese bloss anmeldepflichtigen Veranstaltungen auf. Es werden hier angeführt: Musikalische Veranstaltungen, wie Konzerte, Akademien, Vokalsänger, Schrammelquartette, dann theatralische und Varietevorstellungen bei einem Fassungsraum von weniger als hundert Personen, Dipe-tantenvorstellungen, sofern sie nicht in Theatergebäuden stattfinden, Zaubervorstellungen, Tanzvorführungen, Bälle, Redouten, Kostümfeste, Publikumstanz in Gastgewerbebetrieben, Fussballspiele, Athletikveranstaltungen, Ausstellungen und schliesslich prätermässige Volksvergünungen. Da aber nicht vorgesehen werden kann, welche neuen Veranstaltungen zu Vergnügungszwecken erdacht werden, und ob sich darunter nicht solche befinden, für die öffentliche Rücksichten die Konzessionspflicht erheischen, wurde im Gesetz die Generalklausel aufgenommen, dass alle Veranstaltungen, die nicht ausdrücklich als anmeldepflichtig erklärt sind, Konzessionspflichtig sind. Die Landesregierung ist aber ermächtigt, solche Veranstaltungen bloss anmeldepflichtig zu erklären. Diese Ermächtigung war auch notwendig, weil eine verlässlich erschöpfende Aufzählung aller bestehenden anmeldepflichtigen Veranstaltungen im Gesetz kaum möglich ist. Wenn also bei dieser Aufzählung eine oder die andere Art von Veranstaltungen vergessen werden sollte, so muss sie deshalb nicht schon konzessionspflichtig bleiben, sondern kann von der Landesregierung als bloss anmeldepflichtig erklärt werden. Neben den oben aufgezählten grossen Unternehmungen soll die Konzessionspflicht beibehalten werden bei Feuerwerken, Boxkämpfen, Marionettentheatern in Theatergebäuden, hypnotischen Seancen und Hunderennen. Mit diesen geringen Ausnahmen sollen von nun an Veranstaltungen zu Vergnügungszwecken konzessionsfrei betrieben werden können. Dies bedeutet einerseits für die Behörde eine Arbeitersparnis, andererseits für die Veranstalter eine nicht unbeträchtliche Ersparnis an Verwaltungsabgaben, die sie bisher für die behördliche Erlaubnis, aber auch für die Intervention

von behördlichen Organen zu zahlen hatten.

Das Gesetz gliedert sich in drei Teile, von denen der erste Bestimmungen enthält über die Art der Veranstaltungen, die anmeldepflichtigen und die konzessionspflichtigen Veranstaltungen, über die Pflichten der Veranstalter, die vom Konzessionär zu fordernde Sicherstellung, über die behördliche Ueberwachung, die Theaterkommission für Wien, die Entziehung der Berechtigung und über Strafen. Hier von ist hervorzuheben, dass jeder Veranstalter gehalten wird, die im Interesse der Sicherheit der Person erlassenen Vorschriften streng einzuhalten, dass der Betrieb eines Theaters oder Varietes längstens innerhalb dreier Monate nach Verleihung der Konzession aufgenommen und im Laufe eines Jahres nicht länger als einen Monat unterbrochen werden darf, wenn nicht die Herstellungen im Betriebe eine längere Unterbrechung rechtfertigen. Dann die Bestimmung, dass vom Konzessionär zur Sicherstellung der Ansprüche der Angestellten eine Kautions verlangt werden kann, dass wie bisher eine Theaterkommission als begutachtendes Organ den Magistrat beraten soll, dass die Konzession nur unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich bei Verletzung der Betriebspflicht, bei Nichterlag der Kautions und wenn der Konzessionär infolge strafgerichtlicher Verurteilung die erforderliche Verlässlichkeit verliert, entmündigt wird oder in Konkurs gerät, zurückgenommen werden kann. Aus den letzteren Ursachen kann auch die Berechtigung zur Führung bloss anmeldepflichtiger Veranstaltungen entzogen werden. Als Strafen werden Geldstrafen bis zu zweitausend Schilling und Arreststrafen bis zu drei Monaten vorgesehen, ausserdem die Entziehung der Konzession bei unbefugtem Betrieb durch einen nicht genehmigten Geschäftsführer oder Pächter, beim Vorliegen grober Mängel der Betriebsstätte, die trotz Aufforderung nicht beseitigt werden, endlich wenn drei Geldstrafen oder Arreststrafen wegen Uebertretung wesentlicher Bestimmungen des Gesetzes vorangegangen sind. Die Handhabung des Gesetzes, also insbesondere die Erteilung der Konzession und die Ueberwachung aller Veranstaltungen zu Vergnügungszwecken wird, da es sich um eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungsbereiches des Landes handelt, ebenso wie beim Kinogesetz, dem Magistrat übertragen. Die Mitwirkung der Bundespolizeibehörde hört also auf. Verfassungsrechtlich obwaltet dagegen, wie der Verfassungsgerichtshof bereits anlässlich der Anfechtung des Wiener Kinogesetzes entschieden hat, keinerlei Hindernis. Uebrigens wird dadurch, dass an Stelle der allgemeinen Konzessions- (Lizenz-)pflicht nunmehr für den weitaus überwiegenden Teil der Veranstaltungen zu Vergnügungszwecken die bloss anmeldepflichtig vorgesehen ist, die amtliche Tätigkeit auf diesem Gebiet bedeutend geringer sein.

Der zweite Teil regelt die technischen Bestimmungen. In ihnen werden alle Erfahrungen, die seit der Erlassung des Theaterbaugesetzes vom Jahre 1911 gesammelt wurden, verwertet. Es werden nicht etwa nur strengere Vorschriften gegeben, sondern auch alles Belastende eliminiert, was sich als überflüssig erwiesen hat. Zum Zwecke der technischen Beurteilung werden die Anlagen in Volltheater, Saaltheater, Zirkusse, Versammlungsräume für Vergnügungszwecke und zeitweilige Baulichkeiten für Vergnügungszwecke eingeteilt. Für jede der fünf Kategorien werden die zweckentsprechenden Vorschriften gegeben.

Der dritte Teil enthält die Uebergangs- und Schlussbestimmungen. Die bestehenden Konzessions- und Produktionslizenzen sollen bis zum Ablauf der Frist, für die sie ausgestellt sind, längstens aber bis zum 31. Dezember dieses Jahres weitergelten. Selbstverständlich kommt dies aber nur in Betracht für Unternehmungen, die auch nach dem Entwurf konzessionspflichtig bleiben sollen. Alle bloss anmeldepflicht-

tigen Unternehmungen sollen binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beim Magistrat angemeldet werden. Sehr wichtig für die bestehenden Unternehmungen ist die Bestimmung, dass die technischen Vorschriften des zweiten Teiles zwar auch für alle bestehenden Vergnügungsstätten gelten, ^{dass} aber bauliche Aenderungen in bestehenden Betrieben auf Grund dieser Vorschriften nur gefordert werden können, wenn sie nicht mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden sind oder wenn ihr Unterbleiben eine Gefahr für die Sicherheit bedeutet. Nur die Bestimmungen über den Schutzzorhang, die Rauchklappen und die Beleuchtung haben im Interesse der Sicherheit auch auf bestehende Betriebe unbedingt Anwendung zu finden. Sie enthalten aber nicht viel Neues. Wenn der Unternehmer Aenderungen in der baulichen Anlage und Einrichtung der Vergnügungsstätte plant, so müssen sie selbstverständlich nach den neuen Vorschriften ausgeführt werden. Ihre Genehmigung kann an die Bedingung geknüpft werden, dass gleichzeitig auch andere Teile der baulichen Anlage oder der Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes angepasst werden. Diese Anpassung hat auch stattzufinden, wenn eine zeitweilige Anlage in eine ständige, ein Versammlungsraum in ein Saaltheater oder ein Saaltheater in ein Volltheater umgewandelt werden soll.

Nach diesen Uebergangsbestimmungen werden es die Unternehmer, insoweit die Anpassung an die neuen Vorschriften grössere Ausgaben verursachen würde, in der Regel selbst in der Hand haben, wann sie sie vornehmen wollen. Diese Rücksicht war durch die wirtschaftliche Lage geboten.

Der Entwurf ist bereits an die Landtagsabgeordneten, an die beiden Kammern und an die beteiligten Interessenvertretungen (Direktorenverband, Bühnenverein usw.) ausgesendet worden.

--- --

Samstag und Sonntag mit dem Wasser sparen. Wegen dringender Erhaltungsarbeiten muss am Samstag und Sonntag die zweite Hochquellenleitung abgesperrt werden. Es beschränkt sich daher die Wasserversorgung auf die erste Hochquellenleitung. Der Magistrat ersucht die Bevölkerung, an diesen zwei Tagen mit dem Wasser möglichst zu sparen. Die Bespritzung der Strassen- und Gartenanlagen muss am Samstag und Sonntag unterbleiben.

--- --

Der tödliche Unfall des Brandrates Deutscher. Die Leichenfeier für den am Sonntag tödlich verunglückten Brandrat Ingenieur Julius Deutscher findet am Samstag um 15 Uhr auf dem Platze vor der Dr. Karl Lueger Gedächtniskirche auf dem Zentralfriedhof statt. An der Leichenfeier wird in Vertretung des Bürgermeisters Vizebürgermeister Emmerling teilnehmen. Bürgermeister Seitz hat anlässlich des Todes des Brandrates Deutscher an den Branddirektor Ingenieur Wagner folgendes Beileidschreiben gerichtet: "Die städtische Berufsfeuerwehr hat durch den Tod des Brandrates Julius Deutscher, der in Ausübung seines schweren Berufes auf so tragische Weise sein Leben lassen musste, einen ausserordentlich schweren Verlust erlitten. Wir stehen erschüttert an der Bahre eines Mannes, der in stets opferbereiter Lebensarbeit sich dem Rettungsdienste im Interesse seiner Mitbürger gewidmet hat und nun ein Opfer seiner Pflicht geworden ist. Ich spreche Ihnen, Herr Branddirektor, und der gesamten städtischen Feuerwehr aus diesem traurigen Anlass meine innigste Teilnahme aus. Wir alle werden das Andenken dieses Mannes in Bewunderung und in Ehren halten." Ausserdem hat Bürgermeister Seitz der Witwe des Verunglückten sein Beileid ausgesprochen.

--- --